



Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der T-Rock GmbH (FN 436695z) vom 10.10.2023 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, festgestellt, dass nach Abtretung sämtlicher sich im Eigentum der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH (FN 206156x) befindlichen Anteile (100 %) an die Medien Union GmbH Wien (FN 214968f) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2023 (ergänzt mit Schreiben vom 07.11.2023) hat die T-Rock GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die geplante Übernahme von 100 % ihrer – sich derzeit im Eigentum der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH befindlichen – Geschäftsanteile durch die Medien Union GmbH Wien angezeigt und eine Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beantragt.

Am 13.10.2023 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Am 06.11.2023 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 436695z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 125.000,-. Ihre Gesellschaftsanteile werden zu 100 % von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs

GmbH gehalten. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Ihre Geschäftsanteile werden zu je 50 % von Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair gehalten.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2023, KOA 1.547/23-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp-, Stubai- und Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.11.2016. Das bewilligte Hörfunkprogramm („T-Rock“) umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat stellt auf das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard /Heavy-Rock ab. Der hohe Wortanteil beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Das Programm wird zu 100 % eigengestaltet.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Antragstellerin beantragt die Feststellung, dass folgende neue Eigentümerstruktur den Voraussetzungen der § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprechen würde:

Geplant ist, dass sämtliche Geschäftsanteile der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH an die Medien Union GmbH Wien übertragen werden.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Geschäftsführer der Medien Union GmbH Wien ist Holger Willloh.

Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 52,214 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen beteiligt ist. Innerhalb der Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub GbR hält Dr. Thomas Schaub 97,8 % der Anteile an der GbR. Die verbleibenden 2,2 % werden von Peter Schaub gehalten. Darüber hinaus halten verschiedene Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,414 % bis 5,122 %.

Die Medien Union GmbH Wien ist Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., der Radio Zwei Privatrado Gesellschaft m.b.H. und der Radio Drei Privatrado Gesellschaft m.b.H..

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 120470m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Holger Willloh (seit 01.01.2010) und Ralph Meier-Tanos (seit 13.03.2013).

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.12.2021, KOA 1.021/21-015, Inhaberin einer zusammengefassten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ gemäß § 3 Abs. 1 und

2 sowie den §§ 5, 6, 13 Abs. 1 Z 3 und 28e ff Privatradiogesetz (PrR-G) für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem 10.01.2022. Darüber hinaus verfügt die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. seit 03.04.2019 aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2018, KOA 4.720/18-016, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio 88.6“ über die digital terrestrische Multiplex-Plattform „MUX I“.

Die Radio Zwei Privatradio Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 280000s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführer sind seit 15.12.2022 Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos.

Die Radio Zwei Privatradio Gesellschaft m.b.H. (vormals Welle 1 Graz der Rocksender GmbH) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“. Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.11.2022, KOA 1.472/22-012, umfasst das genehmigte Programm ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das im AC-Format gehaltene Musikprogramm hat Schwerpunkte aus den Bereichen Rock und Singer/Songwriter. Der Anteil des Wortprogramms umfasst (inklusive Werbung) durchgerechnet für Zeiträume außerhalb der nicht-moderierten Musikstrecken in den Nachtstunden ca. 25 %, wobei neben regelmäßigen Nachrichten (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten) Serviceelemente (Wetter, Verkehr, Kultur, Politik, Wirtschaft, Sport etc.) und Lifestyle-News ausgestrahlt werden, dies auch unter besonderer Beachtung lokaler Ereignisse im Versorgungsgebiet. Bis maximal 75 % des Programms werden von der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zeitgleich übernommen, wobei innerhalb der übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Umfang von voraussichtlich bis zu jeweils zwei Minuten verbreitet werden. Der übrige Teil des Programmes (ca. 25 %) wird eigengestaltet.

Die Radio Drei Privatradio Gesellschaft m.b.H. – vormals Privatradio ZUZ GmbH - ist eine zu FN 589174h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Geschäftsführer sind seit 28.04.2023 Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos. Die ursprünglich der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 (Bescheid der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012) und der dazugehörige Geschäftsbetrieb wurden mit dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 23.09.2022 von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G an die Privatradio ZUZ GmbH im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen. Der Firmenwortlaut der Privatradio ZUZ GmbH wurde zwischenzeitlich in Radio Drei Privatradio Gesellschaft m.b.H. geändert.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.04.2023, KOA 1.380/23-012, umfasst das genehmigte Programm der Radio Drei Privatradio Gesellschaft m.b.H. ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Das im AC-Format gehaltene Musikprogramm hat Schwerpunkte aus den Bereichen Rock und Singer/Songwriter. Der Anteil des Wortprogramms umfasst (inklusive Werbung) – durchgerechnet für Zeiträume außerhalb der nicht-moderierten Musikstrecken in den Nachtstunden – von Montag bis Freitag 20 % bis 25 %, während des Wochenendes 10 % bis 15 %, wobei neben regelmäßigen Nachrichten (Weltnachrichten, nationale und lokale Nachrichten) Serviceelemente (Wetter, Verkehr, Kultur, Politik, Wirtschaft,

Sport etc.) und Lifestyle-News ausgestrahlt werden, dies auch unter besonderer Beachtung lokaler Ereignisse im Versorgungsgebiet. Bis maximal 80 % des Programms werden von der Radio Eins Privatradio GmbH aus dem Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ zeitgleich übernommen, wobei innerhalb der übernommenen Programmschienen mehrmals am Tag rund um die Nachrichtenblöcke lokal relevante Inhalte (Nachrichten, Veranstaltungen, besondere Ereignisse etc.) im Umfang von voraussichtlich bis zu jeweils zwei Minuten verbreitet werden. Der übrige Teil des Programmes (ca. 20 %) wird eigengestaltet, wobei davon zumindest vier Stunden pro Werktag – vor allem auf lokale Inhalte aus dem Versorgungsgebiet ausgerichtet – moderiert sein werden.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit den analog-terrestrischen Versorgungsgebieten „Wien, Niederösterreich und Burgenland“, „Graz (104,6 MHz)“ und „Oberösterreich Mitte“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen führt die Antragstellerin aus, dass das bisher ausgestrahlte Programm weiter betrieben werden soll, dies jedoch verbessert durch die bereits zugesagte fachliche Unterstützung (insbesondere bei der Musik-Programmierung) durch die zur Unternehmensgruppe der zukünftigen Gesellschafterin gehörende Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.. Diese betreibt seit vielen Jahren sehr erfolgreich Hörfunk mit einem sehr ähnlichen Programmformat.

Die technische Abwicklung, insbesondere hinsichtlich der Ausstrahlung des Programms, werde auch künftig unverändert durch die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH erfolgen. Die diesbezüglichen Verträge würden unverändert bleiben. Ebenso soll auch nach dem Eigentümerwechsel auf die fachliche Unterstützung der bisher tätigen Mitarbeiter der T-Rock GmbH sowie der Radio Event GmbH (insbesondere vor allem bei der Erstellung von lokalem Content im Auftrag der Antragstellerin) zurückgegriffen werden.

Nach Übernahme der Geschäftsanteile durch die Medien Union GmbH Wien sollen die aktuellen Geschäftsführer der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H., Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos, auch die Geschäftsführung der Antragstellerin übernehmen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird darauf verwiesen, dass die Antragstellerin bereits seit Jahren das zugelassene Hörfunkprogramm verbreite und dies gut am Hörer- und Werbemarkt im Versorgungsgebiet etabliert sei. Es seien keine besonderen Investitionen durch die Übernahme zu erwarten, auch der Vermarktungsvertrag mit der RMS bleibe aufrecht. Daher werde davon ausgegangen, dass die Antragstellerin auch in Zukunft den Fortbetrieb des Programms aus eigenem bestreiten könne. Sollte dies – unvorhergesehen – nicht möglich sein, so sei die künftige Anteilseignerin ausreichend finanzstark, um das Eigenkapital sicherzustellen.

Die Antragstellerin erklärt, dass bei der anteilserwerbenden Gesellschaft keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vorliegen, den Zulassungsbeschränkungen gemäß § 9 PrR-G weiterhin entsprochen sowie die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G erfüllt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 10.10.2023 und dem Schreiben vom 07.11.2023.

Die Feststellung der Nichtüberschneidung der analog-terrestrischen Versorgungsgebiete ergibt sich aus der Beschreibung der jeweiligen Versorgungsgebiete in den zitierten Zulassungsbescheiden sowie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 06.11.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

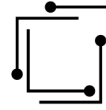
„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

„§ 22 [...]

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Übertragungen zwischen den Gesellschaftern nach Absatz 4 Satz 1 alter Fassung waren aber anzuzeigen. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 f).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass alle Anteile an der Antragstellerin von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH auf die Medien Union GmbH Wien übertragen werden. Die Änderung betrifft demnach die Antragstellerin direkt und umfasst mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt somit eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.



4.1. Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden. Programminhaltliche Änderungen sind dabei nicht zu beurteilen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 761). Für derartige Änderungen sieht das PrR-G gegebenenfalls eigene Verfahren vor (vgl. § 28a PrR-G).

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Angesichts des diesbezüglichen Vorbringens der Antragstellerin und der zukünftigen Einbettung in einen bestehenden Medienkonzern mit langjähriger Hörfunkerschaft in Österreich ergeben sich keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms erfüllt. Diesbezüglich ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Holger Willoh und Ralph Meier-Tanos operativ zwei Geschäftsführer die Verantwortung übernehmen sollen, die aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeiten im Hörfunkbereich über einschlägige Erfahrungen verfügen und auch geplant ist, das aktuelle Personal weiterhin zu beschäftigen.

In Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria davon aus, dass die zukünftige Alleingeschafterin – aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstalterinnen – über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet

verfügt, sollte die Veranstaltung des Programms nicht mehr – wie bisher – aus eigenem finanzieller sein.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist daher aus den angeführten Gründen und aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Verfahren keine gegenteiligen Anhaltspunkte hervorgetreten sind, glaubhaft, dass auch vor dem Hintergrund der geplanten Eigentumsänderung bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2023, KOA 1.547/23-001, zukünftig erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

4.2. Zu den Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

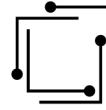
(3) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(4) *Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*



3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Anteile von einer juristischen Person mit Sitz im Inland gehalten werden. Die Anteile an der derzeitigen Anteilseignerin werden von österreichischen Staatsbürgern gehalten. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen (vgl. Punkt 2.2.) ergibt sich, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im EWR-Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur (vgl. erneut Punkt 2.2.) liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Eigentümerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Eigentümerin ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraums hat. Hierzu bestehen ebenfalls keine Treuhandverhältnisse. Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 und 8 PrR-G.

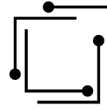
Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt.

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn



eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen; die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in Paragraph 244, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt; bei welchen eine der in Ziffer eins, genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in Paragraph 244, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in Paragraph 244, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

In Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das analog-terrestrische Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp-, Stubai- und Zillertal“ ist.

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung ist die Medien Union GmbH Wien Alleingeschafterin der Antragstellerin. Die Medien Union GmbH Wien verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Die Medien Union GmbH Wien ist jedoch Alleingeschafterin der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H (Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland), der Radio Zwei Privatrado Gesellschaft m.b.H. (Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“) und der Radio Drei Privatrado Gesellschaft m.b.H., (Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“), welche jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen. Die Antragstellerin, die Medien Union GmbH Wien, die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H, die Radio Zwei Privatrado Gesellschaft m.b.H. und die Radio Drei Privatrado Gesellschaft m.b.H. bilden somit nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung einen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G.

Der Antragstellerin sind daher zukünftig gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G die Versorgungsgebiete „Graz (104,6 MHz)“, „Oberösterreich Mitte“ und „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ sowie das digital-terrestrische Versorgungsgebiet „MUX I“ zuzurechnen.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbünde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) zusammengerechnet gleichzeitig entweder *„mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite oder mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“* versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten. Das gegenständliche Versorgungsgebiet ist von den bestehenden, dem Medienverbund zuzurechnenden analog-terrestrischen Versorgungsgebieten aufgrund der geografischen Entfernung vollständig entkoppelt. Es liegt somit keine im Sinne von § 9 Abs. 3 Z 1 iVm Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederbeziehungen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung – vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen – binnen vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung der Regulierungsbehörde zu melden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.547/23-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)